

Eine derartige Situation kann vorliegend jedoch nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus liegen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für anderweitige Straftaten vor.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.

Hochachtungsvoll



Hoch
Staatsanwalt